

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstandes der STINAG Stuttgart Invest AG, Stuttgart,
und der Geschäftsführung der STINAG Dresden GmbH, Dresden,**

**nach §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a Aktiengesetz (AktG) über die
Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 10. September 1991**

zwischen der

STINAG Stuttgart Invest AG, Stuttgart, und der STINAG Dresden GmbH, Dresden

Zur Unterrichtung der Aktionäre der STINAG Stuttgart Invest AG und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der STINAG Stuttgart Invest AG erstatten der Vorstand der STINAG Stuttgart Invest AG und die Geschäftsführung der STINAG Dresden GmbH gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG den folgenden gemeinsamen Bericht über die Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der STINAG Stuttgart Invest AG und der STINAG Dresden GmbH.

I. Allgemeines

Zwischen der STINAG Stuttgart Invest AG und der STINAG Dresden GmbH besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. September 1991, in dem die STINAG Dresden GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der STINAG Stuttgart Invest AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Ergebnisses an die STINAG Stuttgart Invest AG verpflichtet hat.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde ursprünglich zwischen der Stuttgarter Hofbräu Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart, als Muttergesellschaft und der Freizeit-Hotel-Errichtung und Vertrieb GmbH, Dresden, als Tochtergesellschaft abgeschlossen. Die Rechte und Pflichten aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die STINAG Stuttgart Invest AG (vormals unter SHB Stuttgarter Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft firmierend) als Muttergesellschaft

übergegangen. Die Freizeit-Hotel-Errichtung und Vertrieb GmbH firmierte zwischenzeitlich in STINAG Dresden GmbH um.

Das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erfordert eine klarstellende Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

II. Parteien

1. STINAG Stuttgart Invest AG

Die STINAG Stuttgart Invest AG ist als Aktiengesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 66 eingetragen. Ihre Aktien sind im von der Frankfurter Wertpapierbörse beaufsichtigten Transparenzlevel Entry Standard und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im Freiverkehr Plus gelistet. Sie ist die Obergesellschaft des STINAG-Konzerns, der im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von rund 47,9 Mio. EUR erwirtschaftete. Satzungsmäßige Gegenstände des Unternehmens der STINAG Stuttgart Invest AG sind:

- a) der Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte, soweit hierfür eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist;
- b) Erwerb, Verwaltung, Verwertung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich ihrer Bebauung im eigenen Namen und für eigene Rechnung, und zwar unmittelbar oder über Tochter- und Beteiligungsunternehmen;
- c) die Anlage des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere in Wertpapieren jeglicher Art und dessen Verwaltung.

2. STINAG Dresden GmbH

Die STINAG Dresden GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 1345 eingetragen. An ihr ist die STINAG Stuttgart Invest AG zu 100 % beteiligt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens der STINAG Dresden GmbH ist Erwerb, Erstellung, Sanierung, Verwaltung und Vermarktung von Hotels, Restaurants und Sport- und Freizeitanlagen, ferner Einkauf und Handel mit Waren dieser Einrichtungen. Die

STINAG Dresden GmbH hält keine Beteiligungen. Die STINAG Dresden GmbH hat im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung von rund TEUR 558 erwirtschaftet. Die Bilanz weist ein Eigenkapital von rund TEUR 4.392 aus. Der Jahresabschluss der STINAG Dresden GmbH wird in den Konzernabschluss der STINAG Stuttgart Invest AG einbezogen.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Am 11. März 2014 haben die STINAG Stuttgart Invest AG und die STINAG Dresden GmbH eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. September 1991 zwischen der STINAG Stuttgart Invest AG und der STINAG Dresden GmbH abgeschlossen.

Die Änderungsvereinbarung wurde von Vorstandsmitgliedern der STINAG Stuttgart Invest AG und Geschäftsführern/Prokuristen der STINAG Dresden GmbH jeweils in vertretungsberechtigter Anzahl unterzeichnet. Die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der STINAG Stuttgart Invest AG und der Gesellschafterversammlung der STINAG Dresden GmbH sowie die Eintragung des Bestehens der Änderungsvereinbarung in das für die STINAG Dresden GmbH zuständige Handelsregister voraus.

Die Gesellschafterversammlung der STINAG Dresden GmbH hat der Änderungsvereinbarung bereits im Rahmen einer Gesellschafterversammlung am 24.03.2014 zugestimmt.

Die Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der STINAG Stuttgart Invest AG und der STINAG Dresden GmbH wird der ordentlichen Hauptversammlung der STINAG Stuttgart Invest AG am 17. Juni 2014 als Änderung eines Unternehmensvertrages gemäß §§ 295, 293b AktG zur Zustimmung vorgelegt.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung sowie Erläuterung der Änderungen

Der Gesetzgeber hat im Zuge des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013, in Kraft getreten am 26. Februar 2013, auch § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowie § 34 Absatz 10b Satz 2 KStG geändert. Die Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG fordert, dass zur Anerkennung der durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründeten körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft ein dynamischer Verweis auf den § 302 AktG in Be-

herrschafts- und Gewinnabführungsverträgen vereinbart wird. Ein dynamischer Verweis liegt dann vor, wenn auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG verwiesen wird. § 34 Absatz 10b Satz 2 KStG gewährt eine Übergangsfrist für die Anpassung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, die einen solchen dynamischen Verweis nicht oder in nicht hinreichend deutlicher Form beinhalten.

Durch die Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. September 1991 zwischen der STINAG Stuttgart Invest AG und der STINAG Dresden GmbH tragen wir der geänderten Rechtslage Rechnung, indem wir den bisherigen Verweis auf den § 302 AktG durch den dynamischen Verweis „Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet“, ersetzen, welcher sich an der Formulierung des Gesetzgebers in § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG orientiert.

Im Übrigen bleibt der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unberührt und gilt unverändert fort; weitere Änderungen werden nicht vorgenommen. Zur Klarstellung ist in die Änderungsvereinbarung aufgenommen, dass sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der STINAG Stuttgart Invest AG und der Gesellschafterversammlung der STINAG Dresden GmbH bedarf.

V. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Verpflichtungen der STINAG Stuttgart Invest AG zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 Aktiengesetz) werden durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag oder dessen Änderungen mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

VI. Keine Vertragsprüfung

Da sich die Anteile an der STINAG Dresden GmbH alle in der Hand der STINAG Stuttgart Invest AG befinden, bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. Aktiengesetz.

Stuttgart, den 07. April 2014

STINAG Stuttgart Invest AG, der Vorstand

Peter May

Heike Barth

Thomas Rössner

STINAG Dresden GmbH, die Geschäftsführung

Heike Barth

Thomas Rössner